

Groß Wartenberger

Kreis- Blatt



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Schriftleitungsfernspredcher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzufinden. Anzeigegabe führen die 4 geschaltene Grundschristzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 29.

Sonnabend, den 17. Juli 1915.

1915.

Wer Brotgetreide versüttet, verbündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

**Versfügungen
des Königlichen Landrats.**

**Allgemeine
Verordnungen und Verfügungen.**



Im Kampfe fürs Vaterland

starben den Helden Tod:

1. Wehrmann August Probst aus Goschütz vom Reg.-Inf.-Regt. Nr. 218
2. Landsturmmann Ignaz Lorenz aus Dobrzek vom Landst.-Inf.-Batl. I, Kosten
3. Jäger Paul Hahn aus Ernsdorf vom Jäger-Batl. 6
4. Jäger Karl Mierswa aus Kunzendorf vom Jäger-Batl. 6, bisher schwer verwundet, gestorben 5. 4. 15
5. Unteroffizier d. R. Gustav Günther aus Domaslawitz vom Gren.-Regt. Nr. 4
6. Landsturmmann Egidius Poprawe aus Goschütz vom Gren.-Regt. 6, bisher schwer verwundet, gestorben
7. Musketier Adolf Bialek aus Gohle vom Inf.-Regt. 217
8. Grenadier Alfred Kursawe aus Distelwitz vom Gren.-Regt. Nr. 4
9. Kriegsfreiwilliger Wilhelm Moses aus Groß Tabor vom Inf.-Regt. Nr. 220

10. Wehrmann Josef Drogé aus Schlaupe vom Landst.-Inf.-Batl. Elberfeld, gestorben infolge Krankheit am 31. 5. 15
11. Landsturmmann Felix Petrus aus Fürstlich Neudorf vom Inf.-Regt. 202
12. Landsturmmann Egidius Drobek aus Bralin vom Inf.-Regt. 233, an seinen Wunden gestorben
13. Musketier Rudolf Tondera, Kreis Groß Wartenberg, vom Inf.-Regt. 253
14. Grenadier Gottlieb Grund aus Nieder Straßam vom Inf.-Regt. 202
15. Grenadier Franz Oscenda aus Sorge vom Inf.-Regt. 202
16. Reservist Richard Geisler aus Klein Woitsdorf vom Inf.-Regt. 157
17. Wehrmann Paul Kasprzak aus Klein Woitsdorf vom Inf.-Regt. 157
18. Unteroffizier d. R. Linus Pernioł aus Trembatschau vom Inf.-Regt. 157
19. Musketier Stephan vom Inf.-Regt. 157
20. Musketier Robert Taler aus Nassadel vom Inf.-Regt. 157
21. Musketier Bruno Wuttke aus Klein Schönwald vom Inf.-Regt. 201
22. Grenadier Adolf Lachmann aus Kottowksi vom Inf.-Regt. 201
23. Grenadier Karl Ponwiz aus Fürstlich Niesken vom Inf.-Regt. 201
24. Grenadier Johann Zech aus Friedrichenau vom Inf.-Regt. 201
25. Musketier Johann Bistri aus Goschütz vom Inf.-Regt. 237

26. Grenadier Johann Liebner aus Schlaupe vom Res.-Inf.-Regt. 11
 27. Wehrmann Wilhelm Apolke aus Cammerau vom Inf.-Regt. 153
 28. Musketier Paul Kroll vom Brigade-Ersatz-Batl. 34
 29. Grenadier Fritz Hoffmann aus Festenberg vom 2. Garde-Res.-Regt., an seinen Wunden gestorben
 30. Wehrmann Josef Menzel aus Schleise vom Landw.-Inf.-Regt. 10
 31. Füsilier Paul Barsiegla aus Schön Steine vom Lehr-Inf.-Regt.
 32. Johann Hasubsko aus Märzdorf vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 20
 33. Xaver Krajewski aus Neuhof vom Inf.-Regt. 46, gestorben im Lazarett
 34. Karl Paul Missalle aus Rudelsdorf vom Inf.-Regt. 83
 35. Clemens Wilhelm Slotta aus Gohle vom I. Garde-Pionier-Batl.
 36. Johann Jokisch aus Bunkai vom Res.-Inf.-Regt. 202
 37. Franz Guder aus Baldowitz vom Jäger-Batl. Nr. 1
 38. Karl Funda aus Kottowksi vom Füf.-Regt. 35
 39. Josef Kofoff aus Klein Cosel vom Inf.-Regt. 153
 40. Alfred Bielewitz aus Festenberg vom Inf.-Regt. 153
 41. Fritz Schwarzbach aus Groß Wartenberg vom Res.-Inf.-Regt. 20
 42. Josef Ilski aus Groß Cosel vom Inf.-Regt. 52
 43. Heinrich Schwarz aus Fürstlich Niesken vom Landw.-Inf.-Regt. 9
 44. Karl Peltz aus Parwelke vom Res.-Inf.-Regt. 272
 45. Heinrich Seel aus Alt Brettmühle vom Res.-Inf.-Regt. 201.
-

Anordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand von 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer — mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 Bl. S. 521) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, hat sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Polizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paß vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeiltlich oder unentgeiltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Ort der Herkunft, Wohnung, Tag der Abreise und Reiseziel angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtbezirken dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel und die tägliche Meldepflicht von Angehörigen feindlicher Staaten für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 10. Juli 1915 in Kraft. Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 15. Juli 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Breslau, den 26. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
gez. von Bacmeister.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreis für Chilesalpeter vom 5. März 1915, wird mit dem heutigen Tage aufgehoben, jedoch mit der Maßgabe, daß der Höchstpreis für alle diejenigen Mengen von Chilesalpeter bestehen bleibt, deren Besitzer oder Eigentümer bereits vor dem 1. Juli 1915 eine besondere Aufforderung von dem Militärbefehlshaber zugegangen ist, den Chilesalpeter der Kriegschemikalien-Aktien-Gesellschaft in Berlin zum Höchstpreis zu überlassen.

Breslau, den 1. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Bacmeister.

Beschluß.

Der § 6 der Ordnung über die Verbrauchsregelung von Brotgetreide und Mehl für den Kreis Groß Wartenberg in der Fassung vom 8. März 1915 — veröffentlicht im Extrablatt des Groß Wartenberger Kreisblattes vom 15. März 1915 — erhält hinter den Worten

„4 $\frac{1}{4}$ Pfund Mehl des Abschnittes (e)“ folgenden Zusatz:

Außerdem können die Ortsausschüsse auf Antrag jeder in ihrem Versorgungsbezirk sich aufhaltenden Person über 12 Jahre eine Zusatzbrotkarte von 1 Pfund Mehl oder der entsprechenden Brotmenge für 10 Tage ausstellen. Diese Zusatzbrotkarten sind für die schwerarbeitende Bevölkerung bestimmt. Neben die Berechtigung der Anträge entscheidet einzig und allein der zuständige Ortsausschuß.

Die Bestimmung hat rückwirkende Kraft vom 1. Juli d. J.

Groß Wartenberg, den 3. Juli 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Groß Wartenberg.
gez. Deumling, Dittrich, Gloger.

Genehmigt.

Breslau, den 10. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.
(V. S.) J. B. gez. Unterschrift.

In Gemäßheit des § 5 des Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen vom 28. Februar 1884 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kreisausschuß vom 21. Juli bis 1. September letzten hält.

Während dieser Zeit dürfen in öffentlichen Sitzungen nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen und die Ferien ohne Einfluß.

Groß Wartenberg, den 1. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Das Etappenspferdedepot der Armeegruppe Woyrsch teilt mir Folgendes mit:

Das Etappenspferdedepot der Armeegruppe Woyrsch wird voraussichtlich in nächster Zeit eine Anzahl Pferde zu landwirtschaftlichen Zwecken überweisen. Diese Pferde werden den Landwirten zum Einkaufspreise überlassen. Sie dürfen von denselben nicht mehr veräußert werden; vielmehr behält sich die Etappen-Inspektion das Recht vor, die Pferde nach Bedarf durch das Etappenspferdedepot zum Einkaufspreise abzurufen. Abholungsort für die Pferde ist Czenstochau. Bei Zurückforderung der Pferde sind dieselben in der Kreisstadt des betreffenden Kreises wieder zusammen zu ziehen. Da die überwiesenen Pferde zumeist 3 jährige Tiere sind, ist kaum anzunehmen, daß dem Landwirt vor dem Frühjahr 1916 die Pferde wieder entzogen werden. Die tatsächlich entstehenden Kosten des einzelnen Besitzers würden also nur in der Unterhalterung des Pferdes und der auf ihn entfallenden Transportkosten bestehen, falls derselbe das übergebene Pferd nicht schlecht behandelt und vernachlässigt.“

Bewerber wollen ihre Wünsche umgehend bei mir anbringen.

Groß Wartenberg, den 15. Juli 1915.

Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums werden Briefe aus dem Felde oder Abschriften von solchen in größerer Menge durch Aufkauf und auf andere Weise unter dem Vorzeichen gesammelt, daß ihr Inhalt in einem vaterländischen Schriftwerke verwertet werden solle. Agenten suchen auf diese Weise planmäßig einen Stoff zu sammeln, der über die Gliederung des Heeres, über Standorte, Verschiebungen, Verluste der deutschen Truppen und anderes dem Feinde Schlüsse ermöglicht.

Die Polizeibehörden ersuchen mich, auf solche Agenten ein wachsames Auge zu haben.

Groß Wartenberg, den 15. Juli 1915.

Der Herr Minister hat dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung mit einem Spielkapital von 375 000 Mk. genehmigten 8. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preußischen Staatgebiete zu vertreiben.

Derziehungstermin ist auf den 9. und 10. November 1915 festgesetzt. Es werden 125 000 Lose zu je 3 Mk. ausgegeben und 4 856 Bargewinne im Gesamtwert von 125 000 Mk. ausgespielt.

Der Vertrieb der Lose darf nicht beanstandet werden.

Groß Wartenberg, den 13. Juli 1915.

Auf Grund der mir von dem Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau erteilten Ermächtigung habe ich aus Anlaß des am Sonntag, den 18. d. Mts.

in Bralin stattfindenden Ablässtestes eine Verlängerung der Beschäftigungs- und Verkaufszeit in allen Zweigen des Handelsgewerbes und des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen in der Ortschaft Bralin von 3 bis 6 Uhr nachmittags zugelassen und den Verkauf von Blumen, Obst, Wurst, Zuckerwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen und Erinnerungszeichen (Bilder Gebeibücher und dergl.) bei der Feldkirche in Bralin in der Zeit von 7 bis 11 Uhr vormittags und 1 bis 2 Uhr nachmittags genehmigt.

Groß Wartenberg, den 9. Juli 1915.

Zum Mitglied des Ortsausschusses für Brot- und Mehlfversorgung Kotzine wird an Stelle des aus dem Versorgungsbezirk verziehenden Lehrers Petrelli der Gastwirt Gottlieb Burk daselbst bestellt.

Groß Wartenberg, den 9. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Lehrer Pirsing Wioske wird zum Mitglied des Orts-Ausschusses für Brot- und Mehlfversorgung Groß Wartenberg bestellt.

Groß Wartenberg, den 6. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Der Königliche Landrat.

J. B. Deumling, Justizrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die unter den Schweinebestände des Ackerbürgers Karl Stahr hierselbst ausgebrochene Notlauffeu ist erloschen. Die Gehöftssperre ist aufgehoben.

Festenberg, den 7. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Schweinefeuer unter dem Schweinebestande des Fleischermeister Paul Schwarz von hier ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Neumittelwalde, den 8. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

J. B. Nieder.

In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 1 bei der Firma Gaertner & Sohn folgendes eingetragen worden:

Der Kaufmann Eduard Gaertner ist aus der offenen Handelsgesellschaft ausgeschieden.

Neumittelwalde, den 9. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.



**SALAMANDER
STIEFEL**
sind gut!

EDE

Die vorschriftsmäßigen
Melde-Formulare
für die
Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises
Groß Wartenberg
Landkrankenkasse des Kreises Groß Wartenberg
sind zu haben in

B. Große's Buchdruckerei,
und in den Niederlagen bei den Herren C. Mlobe,
Festenberg, R. Basler, Festenberg, Carl
Glatz, Neumittelwalde.

**Die Spar- und Darlehnskasse
zu Wioske Kreis Groß Wartenberg**

verzinst vom 1. Juli 1915 ab

Spareinlagen mit 4%.



Tauscht Eure Goldstücke bei der
Reichsbank, der Post oder den
Sparkassen gegen Papiergeld um!

Vaterländischer ✚ Frauen-Verein.

Montag, den 26. Juli er., nachmittags 4 Uhr
findet im Hotel zum Weißen Adler die

Generalversammlung unseres Zweigvereins

statt, zu welcher alle Mitglieder herzlich eingeladen werden.

Tagessordnung:

1. Eröffnung durch die Vorsitzende.
2. Jahres- und Kriegsbericht durch den Schriftführer.
3. Ersatzwahlen für den Vorstand.
4. Mitteilungen und Besprechungen.

Groß Wartenberg, den 16. Juli 1915.

Der geschäftsführende Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Prinzessin Biron von Curland, Vorsitzende.

Overpfarrer Bierwagen, Schriftführer.

Bekanntmachung.

Am 4. August d. Js., nachmittags 1 Uhr
soll die

gesamte Jagdnutzung der Gemeinde Münchwitz

im Gogol'schen Gasthause hier selbst meistbietend auf 6 Jahre
verpachtet werden.

Bedingungen im Termin.

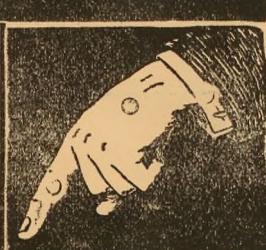
Der Jagdvorsteher.

Koska, Münchwitz.

Steckenpferd-Seife

die beste Lillienmilch-Seife
für zarte, weiße Haut und blen-
dend schönen Teint! Stück 50 Pf.
Ferner macht „Dada-Cream“
rote und spröde Haut weiß und
sammetweich. Tube 50 Pf. bei

Apotheker Christen,
Adler-Drogerie,
Drogerie Lenort,
Georg Winkler.



Bei Post- bezug nur

1,25 Mt. kostet der
„Groß-Wartenberger
Stadt- u. Kreisbote“
für ein Vierteljahr.
Bestellungen nehmen
die Briefträger, Post-
anstalten und die Ex-
pedition entgegen.

Annahme
von Bestellungen

auf

Generalstabs- Karten

für die
Königliche Karten-Ver-
triebsstelle Breslau
in
W. Große's Buchhandlung.

**Vereinbarungen
über Höchstpreise für Superphosphat
und Ammonia-k-Superphosphat.**

Die Rohmaterialstelle des Preußischen Landwirtschaftsministeriums gibt folgendes bekannt:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen Seiten Superphosphate und Ammonia-k-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der Düngerindustrie und der landwirtschaftlichen Körperschaften verein-

barten Höchstpreise, die nachstehend nochmals gegeben werden, ganz erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die ferner Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vorcommunissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W. 9, Leipzig Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es wurden folgende Verbraucherpreise festgesetzt

	Für reine Superphosphate		Für Ammonia-k-Superphosphat 5 : 8 und 4 : 12 nach Verkäufers Wahl	
	16% und darüber	14—15,99%		
Pommern	24½ Pf.	25¾ Pf.	7,20 M.	Basis waggonfrei Stettin
Westpreußen	25½ "	26¾ "	7,30 "	Basis waggonfrei Danzig oder Neufahrwasser nach Verkäufers Wahl
Brandenburg Ost	25½ "	26¾ "	7,30 "	frachtfrei Vollbahnhofstation
Ostpreußen	25¾ "	27 "	7,30 "	Basis waggonfrei Königsberg oder Memel nach Verkäufer Wahl
Schlesien, Posen	26½ "	27¾ "	7,35 "	frachtfrei Vollbahnhofstation
Das übrige deutsche Gebiet ausschließlich Süddeutschland	26½ "	27¾ "	7,40 "	frachtfrei Vollbahnhofstation

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, bzw. für 50 kg in Ammonia-k-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Werktränen mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 kg, in Käufersäcken nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren.

Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehalts statt unter Berücksichtigung der Latitudebestimmungen.

Sollten andere Mischungen Ammonia-k-Superphosphat als 5 : 8 und 4 : 12 angeboten werden, so muß für die Bewertung der erstenen die Preisbasis der letzteren dienen; dieselbe beträgt

f. das Pf. /%	s. das Pf. /%
wasserlösliche Phosphorsäure	Stickstoff
Pommern	25 Pf. und 104 Pf.
Westpreußen	26 " " 104½ "
Brandenburg Ost	26 " " 104½ "
Ostpreußen	26¼ " " 104 "
Schlesien, Posen	27 " " 104 "
das übrige Gebiet auschl. Süddeutschland	27 " " 105 "

zu den sonstigen Bedingungen, wie oben angegeben.

Für Mischdünger, die aus Stickstoff organischen Ursprungs (namentlich von Woll- und Filzabfällen, Haaren, Ledermehl herrührend) und wasserlöslicher Phosphorsäure hergestellt sind und unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen angeboten werden, sind keinesfalls höhere Preise, als wie für Ammonia-k-Superphosphat, gerechtfertigt; Düngemittel dieser Art werden in gegenwärtiger Zeit häufig den Landwirten zu übertrieben hohen Preisen angeboten.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.